
Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Betrachtungen über die neue Subhaftationsordnung.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/87/LOG_0056/

Neue Folge:
1. Jahrgang.

Deutsches Baugewerksblatt

Wochenschrift
für die
Interessen des praktischen Baugewerks.

Nebst Ergänzung:
Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Redaktion:
O. Mann, prakt. Maurermeister.
Unter Mitwirkung erster Kräfte.

Neue Folge von J. A. Romberg's Zeitschrift für praktische Baukunst (42. Jahrgang).

Wöchentlich eine Nummer.
Preis pro Quartal (12 Nummern) 3 Mark.
Einzelne Nummern à 0,30 Mk.

Verlag von
Julius Engelmann in Berlin SW.
Zimmer-Str. 91.
Expedition des „Deutschen Baugewerksblattes“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.
Zeitungsliste pro 1882 1. Nachtrag Nr. 1294 a.
Inserate
pro Spaltzeile 0,25. Wiederholungen mit Rabatt.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Zimmer-Strasse 91.

Abonnements-Einladung pro II. Quartal 1882.

Mit nächster Nummer schließt das I. Quartal. Wir bitten unsere geehrten Leser um recht baldige Erneuerung des Abonnements, damit in der Zusendung keine störende Unterbrechung eintritt.

Mit bestem Dank gedenken wir gleichzeitig auch an dieser Stelle der Aufmunterung und Unterstützung seitens vieler Vereinsvorstände und zahlreicher Kollegen; soweit thunlich, sollen die eingereichten Vorschläge, um unser Blatt den praktischen Zielen des Baugewerks immer mehr und mehr anzupassen, zur Ausführung kommen, denn ohne Zweifel kann nur aus dieser gemeinsamen Bethätigung, niemals aber vom einseitigen Standpunkte der Redaktion allein ein Organ hervorgehen, wie wir es geplant haben: ein Organ voll aufrichtiger Hingebung an die wahren Interessen unseres Standes, in der gesunden Praxis wurzelnd und nur von dem Bestreben getragen, nach besten Kräften Alles zu bekämpfen, was einer gedeihlichen Fortentwicklung des Baugewerks den Weg hemmt.

Eine Reihe interessanter Arbeiten liegen für das neue Quartal bereits vor, und glauben wir als ganz besonders beachtenswerth und nutzbringend jene Beiträge bezeichnen zu können, die uns aus der Praxis unserer Leser heraus zugehen und so manchen, der Beherzigung würdigen Wink enthalten. In Betreff erläuternder Abbildungen können wir ein besonders reiches Material in Aussicht stellen.

Alle Buchhandlungen und Postanstalten (letztere sind auf Nr. 1294a des ersten Nachtrages zum Postzeitungskatalog pro 1882 zu verweisen) führen Bestellungen à 3 Mark pro Quartal prompt aus; desgleichen die Verlagshandlung franko per Kreuzband.

Berlin, im März 1882.

SW., Zimmer-Strasse 91.

Redaktion und Verlag des „Deutschen Baugewerksblattes“.

Betrachtungen über die neue Subhastationsordnung.

Bei der Wichtigkeit des obigen Gesetzes für unseren Stand freuen wir uns, nachstehende bemerkenswerthe Auslassungen, die uns von kompetenter Seite zugehen, veröffentlichen zu können:

Der Entwurf auf Abänderung der Subhastationsordnung, welcher dem Volkswirtschaftsrathe zur Begutachtung vorgelegt worden ist, bezweckt zunächst die Ausdehnung auf das ganze Reichsgebiet, in welchem die Civilprozessordnung bereits gilt. Es ist ihm die preussische Subhastationsordnung zu Grunde gelegt. Die wesentlichste Abänderung besteht darin, daß der Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt, künftig für die Deckung aller vorhergehenden, im Grundbuche eingetragenen Lasten sowie der zweijährigen öffentlichen und Gemeindelasten, welche Subhastat etwa noch schuldet, verantwortlich sein soll, so daß die Summe dieser Erträge das von dem Subhastationsrichter festzustellende Mindestgebot bilden. Außerdem setzt der Entwurf die Verwaltung eines Grundstückes auf Rechnung der

Gläubiger zweckmäßig und ausführlich fest. Ein Mangel des Entwurfs scheint darin zu liegen, daß die Rückstände an öffentlichen und Gemeindelasten den Gläubigern auf die lange Zeit von zwei Jahren zur Last fallen sollen. Das Kostengesetz, welches der alten Subhastationsordnung angefügt war, ist auffälligerweise fortgelassen worden, so daß möglicherweise jeder Staat seinen eigenen Tarif zu machen haben wird. Eine Verbesserung scheint in dem Entwurfe zu liegen, obgleich es unbedingt vorzuziehen wäre, wenn die Klünderbarkeit ganz fortfiel und die Abtragung durch Renten erfolgen müßte.

Für den Baugewerksmeister wäre es aber von hoher Wichtigkeit, wenn bei dieser Gelegenheit dem „Bauschwindel“, wie wir bereits mehrfach erwähnten, in Etwas der Daumen auf's Auge gesetzt würde. Bekanntlich hatte sich unter den „Baugründern“ die Praxis herausgebildet, während des Baues das Grundstück derart mit Hypotheken und Grundschulden zu belasten, daß der Wertmeister, wenn der Bau vollendet ist, sich die Mühe sparen kann, eine Rechnung aufzustellen, da an Bezahlung gar nicht zu denken ist. Während das Landrecht Th. I, Tit. 11 vorschreibt:

§ 971. „Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein in der Konkursordnung¹⁾ näher bestimmtes Vorrecht“ 2c.

§ 974. „Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister wegen seiner Arbeit und Auslagen des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.“²⁾); schreibt dagegen die Reichskonkursordnung vor:

§ 40. „Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.“

¹⁾ Die frühere Gerichtsordnung Th. I 50 § 424 wies dann den Baugläubigern die vierte Stelle an und disponirte:

„Diejenigen, welche vor Ausbruch des Konkurses zum Aufbau oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden sind.“

„Bei entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts das Vorrecht einer jeden Forderung. Ist kein Kontrakt vorhanden, so wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Einlieferung, des geleisteten Vorschusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.“

Die Reichskonkursordnung hat dieses Vorzugsrecht beseitigt und die Baugläubiger mit allen nicht bevorzugten Gläubigern in einen Topf geworfen.

²⁾ Der Werkmeister konnte also das noch im Bau begriffene Haus unzweifelhaft behalten, bis er Zahlung erlangt hatte.

§ 41. „Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. 2c.

6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen.“

Hier scheint es sich überall um bewegliche Sachen, also z. B. Möbel u. s. w., zu handeln; jedenfalls wird insolgedessen ein strikter Nachweis verlangt werden, daß man das im Bau begriffene Haus noch in Händen habe, und dieser Nachweis würde schwer zu liefern sein; der Schutz des § 971 I. 11 A. L. R. ist aber ganz fortgefallen, obgleich er dem Schwindel einen Riegel vorschob und auch für die Gläubiger nicht bedenklich ist, denn sie können sich leicht darüber Auskunft verschaffen, ob die Baugelder berichtigt worden sind.

Unter diesen Umständen wäre es gewiß zweckmäßig, wenn in dem Paragraphen der Subhastationsordnung, in welchem es heißt: „Die Vertheilung des Geldes erfolgt in der Reihenfolge, wie es die Konkursordnung vorschreibt“, noch hinzugesetzt würde:

„Betreffs der aus Bauarbeiten herrührenden Forderungen steht der Werkmeister den Faustpfandgläubigern gleich.“

Es wird Pflicht aller Baugewerkevereine, Bauinnungen und Baugewerksmeister sein, sich in dieser Richtung mit gut motivirten Petitionen an den Reichstag zu wenden. H. T.—

Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

(Hierzu 2 Figuren.)

In unseren besseren Wohnungen hat der weiße Kachelofen den eisernen Ofen längst verdrängt. Die strahlende und dabei in kurzem Zwischenraum abnehmende Wärmeabgabe des eisernen Ofens sind nun einmal Uebelstände, die sich selbst durch Verbesserungen der inneren Konstruktionen des Ofens nicht beseitigen lassen.

Ganz entgegengesetzt wirkt die Heizung des Kachelofens. Jede einzelne Kachel saugt die Wärme der durch die Züge sich windenden Feuergase auf und giebt die dieser gestalt gesammelte Wärme nach Außen — dem Zimmer zu — gleichmäßig und andauernd ab. Die Luft im Zimmer wird dadurch nicht in dem Maße, wie beim eisernen Ofen, ihres Feuchtigkeitsgehaltes beraubt — was trockene Luft erzeugt und auf die Athmungsorgane schädlich wirkt — sondern die Zimmerluft besitzt in den meisten Fällen neben einer überall gleichmäßigen Temperatur noch den erforderlichen Grad von Feuchtigkeit.

Soviel Vorzüge aber der Kachelofen besitzt, so hat er andererseits auch, wie ein Jedes, Nachteile aufzuweisen.

In erster Linie kann der Kachelofen nicht mit jedem beliebigen Feuerungsmaterial geheizt werden. Man kann allerdings Torf und Braunkohlen dabei verwenden, Steinkohle dagegen kann man nicht in Anwendung bringen, weil die sich dabei entwickelnden stick-

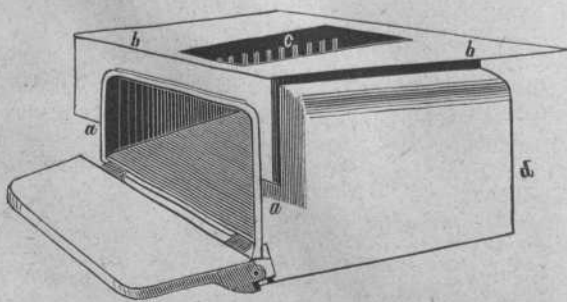
stoffhaltigen Gase durch Hin- und Herleiten der Züge im Ofen nicht rasch genug nach dem Schornstein entweichen können. Die Folge hiervon ist, wenn nicht eine Explosion des Ofens, so doch ein Auseinandertreiben der Kacheln. Insolgedessen muß ein öfteres Umsetzen des Ofens ausgeführt werden.

Um nun den Kachelofen durch die Heizung weniger anzugreifen, so daß ein Umsetzen desselben auf eine längere Reihe von Jahren überflüssig wird, dient eine Vorrichtung, (eif. Einsatz) erfunden vom Oberamtmann Müller in Berlin, in jeder Weise unübertrefflich. Aber nicht dies allein, sondern auch eine wesentliche Ersparniß an Brennmaterial bietet diese neue Erfindung, zu deren Beschreibung wir jetzt übergehen.

Die Vorrichtung beruht in ihrem Prinzipie der Rauchverzehrung darin, daß mittelst des Apparates zwei verschiedene, erst im Feuerraum sich vereinigende Luftströmungen erzeugt werden.

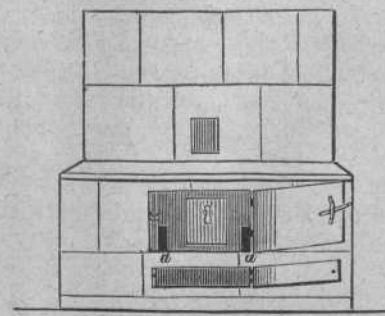
Die erstere davon erfolgt durch Zutritt der Zimmerluft unter dem Feuerrost, wie beim gewöhnlichen Ofen; die zweite wird dagegen dadurch hervorgerufen, daß durch Erwärmung der Seitenwände die an beiden Langseiten befindlichen Kanäle a—a, welche durch die vorderen Oeffnungen (siehe Fig. 1) Luft saugen, dort stark erhitzt werden, und auf diese Weise tritt sie durch die Schlitzchen der oberen Oeffnung c in den Feuerraum ein. Die eingeführte erhitzte Luft vermengt sich mit den Verbrennungsgasen und wird naturgemäß eine starke Flamme oberhalb des Apparates in Form einer Gasverbrennung erzeugt, wodurch schließlich eine totale Rauchverbrennung erzielt wird.

Fig. 1.



Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

Fig. 2.



Ofen mit eingesetztem Apparat.